



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden Inkrafttreten des Bebauungsplans „Hochschule RheinMain-Standort Kurt-Schumacher-Ring“ im Ortsbezirk Rheingauviertel/Hollerborn

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 11. Mai 2021 mit Beschluss Nr. 0083 den Bebauungsplan „Hochschule RheinMain – Standort Kurt-Schumacher-Ring“ im Ortsbezirk Rheingauviertel / Hollerborn nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der 7,8 Hektar große Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch die Klarenthaler Straße, im Osten durch den Kurt-Schumacher-Ring und die Feuerwache 1, im Süden durch die Hollerbornstraße und das Grundstück Hollerbornstraße 3 sowie im Westen durch das Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen sowie Kleingärten begrenzt.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jeder-mann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im **Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungs-
amt, OG 2, B 272**, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten bei der o. g. Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wiesbaden, 21. Juli 2021

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
In Vertretung
Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hochschule RheinMain- Standort Kurt-Schumacher-Ring“

